

Geltende Regelungen für den Einsatz und das Probengeschehen von Chorgruppen während des Lockdowns (Stand: 27. April 2021)

- 1) Der Einsatz von **Kantorinnen und Kantoren und kleinen Chorgruppen** wird empfohlen.
 - a. In Gottesdiensten können **bis zu 4 Schola- bzw. Chorsänger und -sängerinnen** eingesetzt werden, wenn der **Mindestabstand untereinander von 2 Meter zur Seite und 3 Meter in Singrichtung** eingehalten werden kann. Dies gilt auch für Kinder- und Jugendchöre.
 - b. In **Stadt-/Landkreisen, in denen an fünf aufeinander folgenden Tagen die 7-Tages-Inzidenz unter dem Wert von 100** liegt können bei der Gottesdienstgestaltung in den Scholen und Chorgruppen bis zu acht Sängerinnen und Sänger mitwirken, sofern die geltenden Mindestabstände eingehalten werden können.
- 2) Die tatsächliche Anzahl der Sängerinnen und Sänger hat sich für alle Chorscholen nach den zur Verfügung stehenden Platzverhältnissen zu richten und ist ggf. zu verringern.
- 3) Der **Abstand der Chorgruppe zur Gemeinde** muss mindestens 6 Meter betragen. Auf Emporen ist ein Abstand von mindestens 2,5 Metern zur Emporenbrüstung einzuhalten.
- 4) Diese Begrenzungen der Anzahl sowie die Abstandsregel gilt auch für **Blasinstrumente**. Für sonstige Instrumentalisten (z.B. Streicher) gilt die Abstandsregel von 1,5 Metern nach allen Seiten.
- 5) In **Stadt-/Landkreisen, in denen an fünf aufeinander folgenden Tagen die 7-Tagesinzidenz unter dem Wert von 50** liegt gilt darüber hinaus: Vor allen Gottesdiensten sind einmalige gesonderte Proben der Chorgruppen möglich, die in den jeweiligen Gottesdiensten mitwirken. Die Gruppen sind dabei möglichst klein zu halten.
- 6) In **Stadt-/Landkreisen, in denen an fünf aufeinander folgenden Tagen die 7-Tagesinzidenz unter dem Wert von 200** liegt, ist eingeschränkter Gemeindegesang mit Maske im Freien nach den Vorgaben des Pandemiestufenplans möglich.
- 7) Die **Einhaltung der Hygieneschutzbestimmungen** ist auch aus haftungstechnischer Sicht zwingend erforderlich. Die Teilnahme am Proben- und Auftrittsgeschehen ist dabei immer freiwillig und geschieht grundsätzlich auf eigenes Risiko. Eine entsprechende Einwilligung (vgl. Musterhygienekonzept der 33. Mitteilung zur aktuellen Lage) ist von allen, ggf. auch nur einmalig Teilnehmenden vorher zu unterschreiben. Trotz Einhaltung aller Maßnahmen des Hygieneschutzkonzepts ist nicht auszuschließen, dass im Zuge eines Infektionsgeschehens in der Chorgruppe eine Quarantäne durch das zuständige Gesundheitsamt angeordnet wird.

8) **Kirchenkonzerte** sind bis auf Weiteres nicht möglich.